

Satzung **der** **Kulturstiftung Bavaria Bohemia** **in** **Schönsee, Landkreis Schwandorf**

Präambel:

Im Bestreben,

das in Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins „Bavaria Bohemia e.V.“ erfolgreich geführte Centrum Bavaria Bohemia (CeBB) in Schönsee (Lkr. Schwandorf) ideell und materiell zu unterstützen und damit insbesondere

- das Kulturleben, den Kulturaustausch und die kulturelle und partnerschaftliche Zusammenarbeit der bayerischen und tschechischen Nachbarregionen weiter zu vertiefen,
- den Kulturschaffenden, den Kultureinrichtungen, den Kulturanbietern und den partnerschaftlichen Initiativen einen zweisprachigen Informations-, Austausch-, Präsentations-, Vernetzungs- und Begegnungsort auf Dauer zu sichern,
- zur Völkerverständigung und zum Abbau von gegenseitigen Vorbehalten, Unwissenheiten und emotionalen Schranken beizutragen

errichten die Stifter

- Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Schwandorf
- Peter Esser, Regensburg
- Josef Kappenberger, Cham
- Reinhard Söll, Regensburg
- Bavaria Bohemia e.V., Schönsee

die „Kulturstiftung Bavaria Bohemia“ in Schönsee, Landkreis Schwandorf. Die Stifter hoffen auf eine breite Unterstützung der Stiftung - wie bei einer „Bürgerstiftung“.

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung Bavaria Bohemia“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schönsee, Landkreis Schwandorf.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz, die Völkerverständigung, die Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung im Interesse des kulturellen und partnerschaftlichen Miteinanders und der guten Nachbarschaft zwischen den bayerischen (Oberpfalz, Oberfranken, Niederbayern) und tschechischen Nachbarregionen (Pilsen, Karlsbad, Südböhmen). Insbesondere soll dies durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des vom Verein „Bavaria Bohemia e.V.“ getragenen Centrum Bavaria Bohemia (CeBB) in Schönsee, Lkr. Schwandorf, erfolgen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere im CeBB durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Begegnungsangebote und grenzüberschreitende Kulturarbeit, Kulturpräsentation und Kulturvernetzung,
 2. die Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen, welche die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit vertiefen, partnerschaftliche Aktivitäten stärken, der Darstellung des Kunst- und Kulturschaffens dienen und zum Miteinander der bayerischen und tschechischen Nachbarregionen beitragen,
 3. die Förderung des kulturellen und partnerschaftlichen Informationsaustauschs mit begleitender Öffentlichkeitsarbeit zwischen Bayern und Tschechien,
 4. den Anstoß zu öffentlicher Diskussion und Präsentation von Themen, die die Menschen beider Nachbarregionen bewegen und die zur Völkerverständigung, dem Abbau von Vorurteilen und zur Aussöhnung beitragen,
 5. die Förderung des aktiven Potenzials in Kunst und Kultur der Nachbarregionen,
 6. die Förderung kultureller, partnerschaftlicher, kommunaler, schulischer, universitärer und öffentlicher Begegnungsimpulse, Kooperationen und Ausbildungsprojekte,
 7. die Herausgabe und redaktionelle Betreuung von medialen Informationen, Newslettern, grenzüberschreitenden Internetportalen und in Sozialen Netzwerken,
 8. die Auszeichnung besonderer Leistungen und Verdienste um die gute Nachbarschaft.

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 fördern.
- (5) Der Stiftungszweck im Sinne der Absätze 1 und 2 wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke des CeBB (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Die Stiftung entscheidet nach freiem Ermessen darüber, auf welche Weise sie - je nach vorhandenen Mitteln - ihren Zweck verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht. Ein Anspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht und entsteht auch nicht dadurch, dass diese über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig gewährt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 50.000,00 € (m.W.: fünfzigtausend Euro).

- (2) Das Vermögen der Stiftung soll durch Zustiftungen vermehrt werden; Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus den Erträgen des sonstigen Stiftungsvermögens,
 3. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsvorstand und
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane fördern die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 1, 2 und 5). Sie sind zu einer gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Soweit es der Arbeitsaufwand rechtfertigt, kann der Sach- und Zeitaufwand, insbesondere der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, durch eine an-

gemessene Pauschale vergütet werden. Die Zahlung einer solchen Pauschale ist durch Vertrag zu regeln und bedarf eines Beschlusses durch den Stiftungsrat.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen (Vorsitzender und weiteres Mitglied), die vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Mitglieder, die durch Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, sofern der Stiftungsrat dies wünscht und sich das ausscheidende Mitglied damit einverstanden erklärt.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Der Stiftungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes und dessen Stellvertreter.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass das weitere Vorstandsmitglied die Stiftung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung; hierzu gehört insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats sowie die Entwicklung von Initiativen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen und diesen dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat kann auf die Erstellung eines Haushaltsvoranschlags verzichten.

- (4) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs hat er den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und anschließend mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsstelle einrichten, die die Stiftungsorgane bei ihrer Arbeit unterstützt.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrats für einzelne Aufgaben (z.B. die Vermögensverwaltung) Dritte heranziehen.
- (7) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrats dringende Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (8) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen in § 11 dieser Satzung sinngemäß.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens elf Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 1. der Landrat des Landkreises Schwandorf,
 2. der erste Bürgermeister der Stadt Schönsee,
 3. ein Mitglied des Vorstands der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, das von dieser benannt wird,
 4. ein Mitglied des Vorstands der Raiffeisenbank im Naabtal eG, das von dieser benannt wird,
 5. zwei vom Verein Bavaria Bohemia e.V. benannte Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 6. bis zu fünf weitere Mitglieder, die einen Bezug zum Stiftungszweck haben sollen oder zum Kreis der materiellen oder ideellen Förderer der Stiftung oder des Vereins Bavaria Bohemia e.V. gehören.

- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 6 werden durch die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 auf die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 werden nach den für sie geltenden Regeln ihres Hauptamts vertreten.
- (5) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Landrat des Landkreises Schwandorf, sein Stellvertreter der erste Bürgermeister der Stadt Schönsee, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere über:
 - 1. die Vergabe der Stiftungsmittel, sofern diese Aufgabe nicht auf Grund von Richtlinien, die vom Stiftungsrat zu erlassen sind, auf den Stiftungsvorstand übertragen ist,
 - 2. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung mit der dazugehörigen Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - 3. den Abschluss von Verfügungsgeschäften über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte und Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften,
 - 4. die Entscheidungen über Beschäftigungen,
 - 5. die Entscheidung über die Bezahlung des Auslagenersatzes oder einer Pauschale nach § 6 Abs. 3 der Satzung,
 - 6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - 7. die Vorhaben der Stiftung, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
 - 8. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
 - 9. den Vorsitz im Stiftungsvorstand,
 - 10. die Berufung oder Wiederberufung zum Mitglied des Stiftungsrats nach der Stiftungssatzung,
 - 11. die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats aus wichtigem Grund, soweit dies nach der Stiftungssatzung zulässig ist. Vor einem solchen Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören,

12. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Der Stiftungsrat ist darüber hinaus berechtigt, sich die Entscheidung in bestimmten Einzelfällen vorzubehalten; er kann dem Stiftungsvorstand Einzelanweisungen erteilen.

- (2) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Hierzu kann er die Bücher und sonstigen Unterlagen der Stiftung einsehen und insbesondere die Stiftungskasse und die Vermögensstände überprüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Stiftungsrats oder besondere Sachverständige beauftragen.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat und die ständigen Gäste (Absatz 8) werden vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist kann bei Dringlichkeit bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Den Fall der Dringlichkeit stellt der Vorsitzende des Stiftungsrats in eigener Zuständigkeit fest.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und von den betroffenen Mitgliedern kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Wird der Stiftungsrat wegen vorangegangener Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist er hinsichtlich der Gegenstände der ersten Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (7) Der Stiftungsvorstand nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsrats teil. Er kann eigene Anträge stellen. Bei persönlicher Betroffenheit von Vorstandsmitgliedern oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die der Stiftungsrat unter Ausschluss der betroffenen Vorstandsmitglieder entscheidet, kann der Stiftungsrat im Einzelfall Vorstandsmitglieder von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.
- (8) An den Sitzungen des Stiftungsrats soll der Leiter des Centrum Bavaria Bohemia mit beratender Stimme teilnehmen (ständiger Gast). Der Stiftungsrat kann weitere ständige Gäste bestimmen. Absatz 7 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Verein Bavaria Bohemia e.V.; wenn dieser nicht mehr existiert, an die Stadt Schönsee. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

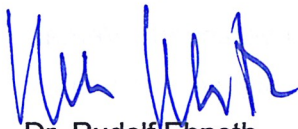
- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schönsee, den 8. Februar 2018



Dr. Rudolf Ebner

Vorsitzender des Stiftungsvorstands

Genehmigt

mit RS vom 20. MRZ. 2018 Nr. B1.1-1222. 208-9

